

an und nennen dem mit „bitte?“ sich meldenden Beamten den Namen des gewünschten Vororts, der darauf vom Amte aus angerufen wird.

Kann ein Teilnehmer nicht sogleich mit dem Vorort verbunden werden, so erhält er ein im Fernhörer ertönendes Summerzeichen. Alsdann hat er kurze Zeit mit dem Hörer am Ohr auf die Meldung des Vororts zu warten.

Dem sich meldenden Beamten im Vorort ist zuerst die eigene Gruppen- und Anschlußnummer und dann die Nummer des verlangten Vorortsteilnehmers anzugeben. Der Beamte im Vorort fordert darauf zum Anhängen des Fernhörers auf mit den Worten: „Bitte anhängen, Sie werden wieder angerufen“. **Diese Aufforderung muß unbedingt sogleich befolgt werden**, weil andernfalls die Verbindung nicht ausgeführt werden kann. Es wird empfohlen, dann in der Nähe des Apparats zu bleiben. Geht das Gespräch von einer Nebenstelle aus, so ist deren Bezeichnung mitanzugeben, z. B. „Hier Gruppe 3, Nummer 1874, Nebenstelle 3 (oder Nebenstelle Schulz) mit Blankenese Nummer 81“. Es empfiehlt sich auch, die eigene Hauptstelle von der Anmeldung des Vorortsgesprächs in Kenntnis zu setzen, damit sie die Verbindung mit der Nebenstelle sogleich richtig ausführt, sobald die Verbindung vom Vorort aus gebracht wird.

B. Anweisung für die Teilnehmer der Vororte [Bergedorf, Blankenese, Harburg (Elbe)].

1) Ein Teilnehmer eines Vororts will mit **Hamburg-Altona** sprechen:

Der Teilnehmer ruft sein Amt wie gewöhnlich an und nennt dem Beamten die Gruppennummer und die Nummer der Sprechstelle des gewünschten Teilnehmers in Hamburg-Altona, z. B.: „Bitte Hamburg, Gruppe 3, Nummer 876“.

Der Beamte wiederholt diese Angaben, fügt hinzu: „Gut, ich werde rufen“ und stellt die Verbindung mit dem Hamburger Teilnehmer sogleich her. Weiterer Verlauf der Verbindung wie im Ortsverkehr.

2) Ein Teilnehmer eines Vorortes will mit **Bergedorf, Blankenese oder Harburg (Elbe)** sprechen:

Der Teilnehmer ruft sein Amt wie gewöhnlich an und nennt dem Beamten den Namen des gewünschten Vororts. Der Beamte antwortet: „Gut, ich werde rufen“. Der Teilnehmer **behält den Hörer dauernd am Ohr** und nennt, sobald das verlangte Vorortsamte sich meldet, die Nummer des gewünschten Teilnehmers. Der Beamte im verlangten Vorort wiederholt die Nummer, fügt hinzu: „Ich werde rufen“ und stellt die Verbindung her. Weiterer Verlauf der Verbindung wie im Ortsverkehr.

IV. Fernverkehr.

A. Allgemeines.

Befindet sich ein Teilnehmer, wenn eine Fernverbindung für ihn ausgeführt werden soll, in einem Orts-, Nachbarorts- oder Vorortsgespräch, so wird die Verbindung getrennt. Das Amt verständigt die Teilnehmer in solchem Fall von dem Grunde der Unterbrechung.

Die Einheitsdauer eines Ferngesprächs beträgt 3 Minuten. Die Ausdehnung bis zur Dauer von 6 Minuten ist stets zulässig, über die Dauer von 6 Minuten hinaus dann, wenn keine anderen Gesprächsanmeldungen vorliegen. Eine besondere Erklärung der Teilnehmer über die Ausdehnung eines Gesprächs bedarf es nicht. Daß die Gesprächsdauer von 3 oder 6 Minuten abgelaufen sei, wird dem Teilnehmer nur dann vom Amt mitgeteilt, wenn er bei Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach 3 oder 6 Minuten ausdrücklich verlangt hat. Der Beamte hat dies Verlangen bei der Wiederholung der Anmeldung dem Teilnehmer zu bestätigen. (Weiteres in den „Bestimmungen für die Benutzung der Fernsprechanschlüsse“, die jedem Anschlußinhaber ausgehändigt werden.)

Wünscht der Teilnehmer, daß ihm der Gebührenbetrag für ein von ihm geführtes Ferngespräch sogleich nach dessen Beendigung durch den Fernsprecher mitgeteilt werde, so hat er dies schon bei der **Anmeldung** des Gesprächs zu beantragen.

B. Anweisung für das Ortsfernprechnet Hamburg-Altona.

Anmeldung eines Ferngesprächs.

Der Teilnehmer, der ein Ferngespräch anmelden will, ruft das Ortsamt in gewöhnlicher Weise (siehe unter IB) an und verlangt bei dem mit „Bitte?“ sich meldenden